

Architektenvertrag für Objektplanung

Architektenvertrag

Zwischen

Stadt Köthen (Anhalt

Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

Bauherr (nachfolgend „AG“ genannt)

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

und

Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt)

vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind Architektenleistungen für folgende Objektplanung: Freianlagen

"Bauvorhaben Neubau des Feuerwehrgerätehauses Köthen (Anhalt) Reupziger Straße"

FlstNr.: Gemarkung Köthen, Flur 1, Flst.2/1, Flst.1091, Flst.1117

§ 2 Planungsziele

(1) Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung des AN verständigt:

(2) Die Planungs- und Überwachungsziele im Hinblick auf Kosten und Termine ergeben sich aus §§ 4 und 8.

(3) Die Parteien sind darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungsziele gem. §§ 2 , 4 und 8 zu erreichen. Die Leistungspflichten beschränken sich allerdings auf die in nachfolgendem Abs. 2 angekreuzten Leistungsbilder und Leistungsphasen. **Der AN schuldet innerhalb der im nachfolgenden Abs. 2 angekreuzten Leistungsbilder und Leistungsphasen ausschließlich Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HOAI, soweit nicht Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HOAI bereits in Abs. 3 beauftragt sind oder später gem. Abs. 5 beauftragt werden.**

(2) Beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen gem. §§ 34 HOAI:

	Freianlagen
1. Grundlagenermittlung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Vorplanung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Entwurfsplanung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Genehmigungsplanung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Ausführungsplanung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6. Vorbereitung der Vergabe	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7. Mitwirkung bei der Vergabe	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8. Objektüberwachung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9. Objektbetreuung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(2) Beauftragte Besondere Leistungen:

Besondere Leistungen gemäß Anlage 11 (zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5) HOAI finden keine Berücksichtigung.

(3) Der AN räumt dem AG die (wiederholt ausübbar) Option ein, auch Grundleistungen, die zum Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich sind, sowie weitere, über die in Abs. 2 angekreuzten hinausgehenden, Leistungsphasen (komplett oder teilweise) zu beauftragen. Der AN wird im Falle der Ausübung dieser Option durch den AG in Textform die beauftragten weiteren Leistungen unverzüglich ausführen. § 650b BGB findet im Falle der Ausübung der vorstehenden Option keine Anwendung. Die Anpassung der Vergütung infolge der weiteren Leistungen richtet sich nach § 6 Abs. 9a). Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht nicht.

(4) Der AG ist auch berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungsziele gem. §§ 2 , 4 und 8 anzuordnen; insoweit gelten §§ 650q iVm 650b BGB; die Anpassung der Vergütung infolge der geänderten Planungsziele richtet sich allerdings nach § 6 Abs. 10.

(5) Für die Beauftragung weiterer Besonderer Leistungen im Sinne der HOAI gelten §§ 650q iVm 650b BGB unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 9b).

(6) Auch für weitere oder geänderte Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 4 Kosten

(1) Unabhängig von der Beachtung der vereinbarten Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch in Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

(2) Der AN verpflichtet sich seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

§ 5 Fachlich Beteiligte

(1) Folgende Planungsleistungen werden von fachlich Beteiligten erbracht:

- Leistungen der Gebäudeplanung nach § 33 ff. HOAI
- Brandschutzplanung nach AHO Schriftenheft Nr. 17
- Leistungen der Tragwerksplanung nach § 49 ff. HOAI
- Leistungen der Technischen Ausrüstung nach § 53 ff. HOAI

(2) Der AN ist verpflichtet, den fachlich Beteiligten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den fachlich Beteiligten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.

§ 6 Vergütung der Architektenleistungen

(1) Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 38 HOAI iVm der DIN 276 in der aktuellen Fassung ermittelten anrechenbaren Kosten (Kostenberechnung bzw. so lange diese nicht vorliegt: Kostenschätzung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HOAI ist die Kostenberechnung entsprechend der Änderung in den anrechenbaren Kosten fortzuschreiben.

(2) Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden nach den Kriterien der §§ 5, 39 Anlagen 11 Nr. 11.2 HOAI folgenden Honorarzonen zugeordnet.

Freianlagen	Honorarzone III
-------------	-----------------

(3) Für die Vergütung des AN **vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz gem. § 2a Abs. 2 HOAI für Grundleistungen nach den Honorartafeln der §§ 40 HOAI.**

(4) Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gem. § 3 Abs. 3 gilt für die Vergütung des AN folgendes:

a) im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Grundleistungen oder Leistungsphasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen das jeweilige Basissatzhonorar nach HOAI gem. den vorstehenden Abs. 1 bis 3.

b) Für weitere Besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientiert. Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der AG die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen Besonderen Leistung ohne Einigung auf eine Vergütung an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des 650b Abs. 2 S. 1 BGB keine Anwendung), erhält der AN eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und folgender Stundensätze:

- Büroinhaber 98,00 EUR/Stunde (netto)
- Projektleiter/ Bauleiter 77,00 EUR/Stunde (netto)
- Bauzeichner/ Assistenz 62,00 EUR/Stunde (netto)

Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der AN einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben.

(10) im Falle von geänderten Leistungen gem. § 3 Abs. 5 gilt hinsichtlich der Vergütung des AN folgendes:

a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

b) Änderungen der anrechenbaren Kosten werden gem. Abs. 1 S. 2 berücksichtigt.

c) Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei gem. Abs. 1 bis 6 unter Berücksichtigung der Teilleistungstabelle gem. Abs. 4. Eine Honorierung solcher wiederholter Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des AN beruht.

d) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 durch den AN geändert haben und dem AN deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

(11) Nebenkosten gem. § 14 HOAI werden im nachfolgenden Umfang erstattet:

pauschal mit vH vom Nettohonorar

auf Einzelnachweis

In den pauschalen Nebenkosten ist die 5-fache Ausfertigung von Planungsunterlagen in Papierform enthalten.

(12) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 7 Zahlungen

(1) Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig gem. § 650g Abs. 4 BGB.

§ 8 Termine

(1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen zu den in dem als Anlage beigefügten Terminplan genannten Zwischenterminen zu erbringen. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der **xx.xx.xxxx**.

(2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

(3) Wird der Termin zur Vorlage der Ausführungsplanung überschritten, hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe von 0,1 vH des Nettogesamthonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 vH des Nettogesamthonorars zu bezahlen, es sei denn, der AN hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe ist nur verwirkt, wenn sie der AG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung geltend macht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den AG ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des AG angerechnet.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(2) Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

(3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN übt für den AG das Hausrecht aus. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

(4) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.

(5) Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze etc.) einzuhalten.

(6) Soweit die Leistungsphase 7 an den AN beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den AG zu übergeben.

(7) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 10 Abnahme

(1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer (§ 3 Abs. 4) - Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

(2) Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.

(3) Für eine Teilabnahme der Leistungen des AN gilt § 650s BGB.

§ 11 Mängel der Leistung/Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 13 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

(2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 10. Für teilabgenommene Leistungen beginnt die Verjährung mit der erfolgten Teilabnahme.

§ 12 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden 3.000.000,00 EUR

b) für sonstige Schäden 3.000.000,00 EUR

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr zweifach zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

(2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 13 Kündigung

Für die Kündigung dieses Vertrags gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Herausgabe/Dokumentation/Planfreigabe

(1) Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 5-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format pdf., dwg, gaeb-dateien spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, für den AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 3-facher Ausführung in Papierform und 3-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und im Rahmen der Leistungsphase 8 an den AG zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach GEG, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (Gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

(3) Der AN hat die Ausführungspläne rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den AG zur Prüfung vorzulegen. Der AG prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Pläne unverzüglich prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den AG gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

§ 15 Urheberrecht

(1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen nach § 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

(2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

(3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden.

(4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.

(6) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die folgenden Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile: Anlage 1 – Aufgabenstellung zum Bauvorhaben „Bauvorhaben Neubau des Feuerwehrgerätehauses Köthen (Anhalt) Reupziger Straße“

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Köthen (Anhalt).

Datum und Unterschrift AG

Datum und Unterschrift AN